

## Kundeninformation

# Gebäudeversicherung IMMOBILIA

Ausgabe 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Kundeninformation</b> .....	<b>2</b>
1. Vertragspartner.....	2
2. Leistungsträger.....	2
3. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung.....	2
4. Örtlicher Geltungsbereich.....	2
5. Zeitlicher Geltungsbereich.....	2
6. Prämien, Prämienrückerstattung und Gebühren.....	2
7. Einseitige Vertragsanpassung.....	3
8. Selbstbehalte.....	3
9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren.....	3
10. Im Schadenfall.....	3
11. Widerrufsrecht.....	4
12. Datenschutz.....	4

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Ver-

sicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater von Generali stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

## A. Kundeninformation

### 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist Generali Allgemeine Versicherungen (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (Fortuna Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

### 2. Leistungsträger

Der Versicherungsvertrag wird mit Generali abgeschlossen. Im Schadenfall werden die Assistance-Dienstleistungen jedoch von Europ Assistance (Suisse) SA auf Rechnung von Generali erbracht. Europ Assistance (Suisse) SA ist eine Gesellschaft der Generali Versicherungsgruppe mit Sitz in 1260 Nyon 1, Avenue Perdtemps 23.

### 3. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen von Generali zu finden, damit entsprechend den persönlichen Bedürfnissen des Versicherungsnehmers die für das jeweilige Gebäude optimale Versicherung gewählt werden kann. Sofern nicht anders bezeichnet, handelt es sich bei den folgenden Versicherungen jeweils um eine Schadenversicherung.

Generali bietet die folgenden Versicherungsdeckungen an:

- Gebäudeversicherung  
Je nach Deckungsumfang sind das Gebäude und die baulichen Einrichtungen gegen Schäden durch nachfolgende Ereignisse versichert: Feuer, Elementarereignisse, Extended Coverage, Einbruchdiebstahl, Wasserschaden und Glasbruch. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Versicherung zum Neuwert abgeschlossen.
- Versicherung technischer Installationen  
Die Versicherung deckt Schäden, die infolge plötzlicher und unvorhergesehener Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der fest installierten Anlagen des Gebäudes entstehen.  
Der Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt; und zwar auch dann, wenn eine Unterversicherung vorliegt.  
Bei Teilschaden werden die effektiven Reparaturkosten, bei Totalschaden der Wert zum Zeitpunkt des Schadens vergütet.
- Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen  
Generali versichert die Gartenanlagen des Gebäudes sowie die Kulturen, die dem Eigenbedarf dienen, gegen Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie böswilliger Beschädigung.  
Die Versicherung wird zum Neuwert abgeschlossen.  
Der Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten

Versicherungssumme ersetzt, und zwar auch dann, wenn eine Unterversicherung vorliegt.

- Haftpflichtversicherung für Gebäude- und Grundeigentümer  
Generali versichert die Haftpflicht von Gebäudeeigentümern im Falle einer Tötung oder Verletzung von Personen oder Sachschäden, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ebenfalls versichert sind sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Die Deckung umfasst bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Summe die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind Schäden, welchen den Versicherungsnehmer oder dessen Familienangehörige betreffen.

### 4. Örtlicher Geltungsbereich

Alle Versicherungen (Gebäude, technische Installationen, Gartenanlagen und Kulturen, Haftpflicht für Gebäude- und Grundeigentümer) können für Gebäude, die in der Schweiz liegen, abgeschlossen werden.

### 5. Zeitlicher Geltungsbereich

Vertragsdauer und Beginn des Versicherungsschutzes sind in der Police angegeben.

In der Haftpflichtversicherung für Gebäude- und Grundeigentümer wird die Deckung gewährt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden. Der Schaden gilt als eingetreten, sobald er das erste Mal festgestellt wurde.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Nach Eintritt eines Schadens, bei dem Anspruch auf Schadenersatz entsteht, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für Sie: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung im Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnisnahme der Kündigung.

### 6. Prämien, Prämienrückerstattung und Gebühren Prämien

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang. Sie ist jährlich an

dem in der Police angegebenen Datum fällig. Gegen Zuschlag ist die Prämie auch in Raten zahlbar.

### Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor dem Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet Ihnen Generali den Prämienanteil für die nicht beanspruchte Versicherungsperiode zurück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Sie erhalten Versicherungsleistungen für einen Totalschaden (Risikowegfall);
- Sie kündigen den Vertrag nach einem Teilschaden während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

### Gebühren

Für Mahnungen verlangt Generali eine Gebühr. Wir können für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter. Unser Gebührenreglement können Sie unter [www.generali.ch/gebuehren](http://www.generali.ch/gebuehren) abrufen.

### 7. Einseitige Vertragsanpassung

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z. B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wird die Versicherungssumme an die neuen wirtschaftlichen Messwerte (Indexstand) angepasst, ist dies kein Kündigungsgrund. Ebenso besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z. B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

### 8. Selbstbehalte

Im Schadenfall müssen Sie den im Vertrag oder in den AVB vorgesehenen Selbstbehalt entrichten.

In den AVB sind folgende Selbstbehalte vorgesehen:

### Gebäudeversicherung

1. Naturereignisse: 10% der Entschädigung, jedoch
  - mindestens CHF 1'000.– und höchstens CHF 10'000.– für Gebäude, die ausschliesslich zu Wohn- oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden;
  - mindestens CHF 2'500.– und höchstens CHF 50'000.– für alle anderen Gebäude.
2. Ansenzen: CHF 500.– je Ereignis.
3. Einbruchdiebstahl: CHF 200.– je Ereignis.
4. Extended Coverage: 20% der Entschädigung, max. CHF 2'000.–.
5. Schäden an den einem Nutzfeuer oder Wärme ausgesetzten Sachen: CHF 500.– je Ereignis.

Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen: CHF 200.– je Ereignis.

Haftpflichtversicherung für Gebäude und Grundeigentümer: CHF 100.– je Ereignis bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten.

### 9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug Ihrer Prämie erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Generali gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ruht Ihre Versicherungsdeckung. Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

### 10. Im Schadenfall

Sie müssen den Schaden sofort der jeweiligen Gesellschaft melden. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

### Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: [www.generali.ch/schaden](http://www.generali.ch/schaden)

Generali Allgemeine Versicherungen AG, Soodmattenstrasse 2, Postfach 1047, 8134 Adliswil 1

### Europ Assistance

Telefon: +41 848 800 400

E-Mail: [help@europ-assistance.ch](mailto:help@europ-assistance.ch)

Europ Assistance (Schweiz) AG (Europ Assistance), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon

Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird Generali von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

## 11. Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Sie schulden uns keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

## 12. Datenschutz

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Die an

Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden.

Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [www.generali.ch/datenschutz](http://www.generali.ch/datenschutz) abrufbar.